

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 12. Juli 2007

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
6. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	268
10. 7. 2007	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise (ArbZVO-Feu) 20411 (neu), 20411 01 65	296

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 6. Juli 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, des § 13 Abs. 2 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „25 bis 128“ durch die Zahlenangabe „52 bis 470“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1.7.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt und die Worte „und auf § 21 Abs. 1 gestützte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“ werden gestrichen.
- c) In den Nummern 2.1.7.2 bis 2.1.7.4 und in der Nummer 2.1.7.5 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- d) Die Nummern 2.1.8 und 2.1.9 werden gestrichen.
- e) Nach Nummer 2.2.4 werden die folgenden neuen Nummern 2.3 bis 2.3.4 eingefügt:

„2.3	Elektro- und Elektronikgerätegesetz		
2.3.1	Anordnung nach § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	35 bis	1 470
2.3.2	Überwachungsmaßnahme nach § 40 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 in Bezug auf § 4	270 bis	3 300
2.3.3	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 40 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 in Bezug auf § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 7, § 9 Abs. 7 bis 9, § 10, 11, 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 6		Gebühr nach Nr. 39
2.3.4	Überwachungsmaßnahme anderer Stellen nach § 40 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 in Bezug auf § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 9 Abs. 1, 7 bis 9 oder § 10 Abs. 2		nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu Nr. 2.3.4:

- a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	26 Euro,
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,
mindestens	55 Euro.
- b) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahmen
 - behördliche Anordnungen zur Folge haben,
 - ein Revisionschreiben zur Folge haben, dessen Maßgaben Grundlage für behördliche Anordnungen sein können, oder
 - der Erfüllung von behördlichen Auflagen oder Anordnungen dienen.
- c) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.“
- f) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.15.2 werden Nummern 2.4 bis 2.16.2.
- g) In der neuen Nummer 2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(für Untersuchungen nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 sind Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, in der jeweils geltenden Fassung zu erheben)“ wird gestrichen.
- h) In der neuen Nummer 2.5.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Aufbringungsfläche“ durch das Wort „Lieferschein“ und in der Spalte „Gebühr Euro“ wird die Zahl „7,50“ durch die Zahlenangabe „26 bis 208“ ersetzt.

- i) In der neuen Nummer 2.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1368)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ angefügt.
- j) In der neuen Nummer 2.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2)“ ersetzt.
- k) In der neuen Nummer 2.14 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Nummernangabe „96.20“ durch die Nummernangabe „96.21“ ersetzt.
- l) In der neuen Nummer 2.15.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „10 bis 102“ durch die Zahlenangabe „25 bis 150“ ersetzt.
- m) In der neuen Nummer 2.16 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ ersetzt.
- n) Nach der neuen Nummer 2.16.2 wird die folgende Nummer 2.16.3 eingefügt:
- | | | | |
|---------|---|--------|-------|
| „2.16.3 | Prüfung der Ergebnisse der Hygieneprüfung nach § 3 Abs. 8 | 75 bis | 740“. |
|---------|---|--------|-------|
- o) Die bisherigen Nummern 2.15.3 bis 2.22.2 werden Nummern 2.16.4 bis 2.23.2.
- p) In der neuen Nummer 2.16.13 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Komma und die Worte „je Aufbringungsfläche“ gestrichen und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahl „7,50“ durch die Zahlenangabe „26 bis 208“ ersetzt.
- q) In der neuen Nummer 2.19 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1938)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ angefügt.
- r) In der neuen Nummer 2.20 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 265 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt.
- s) In der neuen Nummer 2.21 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)“ ersetzt.
- t) In der neuen Nummer 2.23 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 3302)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ angefügt.
2. Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1384)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.
- b) Nummer 5.2.1.4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 5.2.1.5 bis 5.2.1.9 werden Nummern 5.2.1.4 bis 5.2.1.8.
- d) Die bisherigen Nummern 5.4.2 bis 5.4.2.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 5.4.2 bis 5.4.3.3 ersetzt:
- | | | | |
|---------|---|--------------------|-----|
| „5.4.2 | Fahrpersonalgesetz | | |
| 5.4.2.1 | Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a | | 182 |
| 5.4.2.2 | Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4 | Gebühr nach Nr. 39 | |
| 5.4.2.3 | Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1 | | 138 |
| 5.4.3 | Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), geändert durch Artikel 472 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) | | |
| | Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1 | | |
| 5.4.3.1 | Fahrerkarte | | 22 |
| 5.4.3.2 | Werkstattkarte | | 30 |
| 5.4.3.3 | Unternehmenskarte | | 22 |
- A n m e r k u n g zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3:
- Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.“
- e) In Nummer 5.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 305 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ ersetzt.
- f) Nummer 5.7.4 wird gestrichen.
3. Tarifnummer 6 erhält folgende Fassung:
- | | |
|-------|--|
| „6 | Arzneimittelwesen |
| 6.1 | Arzneimittelgesetz |
| 6.1.1 | Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 |

6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte		300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte		300
6.1.1.3	ausschließlich für Chargenzertifizierungen (Freigabe)		300
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel		1 000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte		1 000
6.1.1.6	im Übrigen		700
6.1.2	Änderung einer nach § 13 Abs. 1 erteilten Herstellungserlaubnis		200
6.1.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 18 Abs. 1		700
6.1.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2		200
6.1.5	Prüfung einer Anzeige nach § 20		
6.1.5.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15		120
6.1.5.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15		300
6.1.6	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5		350
6.1.7	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a		60
6.1.8	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a		350
6.1.9	Änderung einer Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a		120
6.1.10	Prüfung einer Anzeige nach § 52 a Abs. 8		120
6.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3		300
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.11:		
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.12.		
6.1.12	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64		
6.1.12.1	einer Apotheke		
6.1.12.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)		45
6.1.12.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer		175
6.1.12.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	58 bis	176
6.1.12.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson		152
	A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.12.3:		
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind in der Gebühr nicht enthalten.		
6.1.13	Ausstellen eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis nach § 64 Abs. 3 Satz 4 (GMP-Zertifikat)		300
6.1.14	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4		200
6.1.15	Prüfung der Anzeige einer klinischen Prüfung nach § 67 in Verbindung mit den §§ 40, 41 und 64		
6.1.15.1	einer Prüferin oder eines Prüfers		60
6.1.15.2	einer Leiterin oder eines Leiters der klinischen Prüfung		80
6.1.15.3	eines pharmazeutischen Unternehmers		120
6.1.15.4	bei erforderlicher Nachforderung von Unterlagen oder erhöhtem Aufwand bei umfangreichen Unterlagen zuzüglich zu der Nummer 6.1.15.1, 6.1.15.2 oder 6.1.15.3		60
6.1.16	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	150 bis	4 000
	A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.16:		
	Die Gebühr umfasst auch den Aufwand für die Forderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.		
6.1.17	Prüfung einer Anzeige nach § 67 (ausgenommen für klinische Prüfungen)		120
6.1.18	Maßnahme nach § 69		500
6.1.19	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn der oder die Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat		300

6.1.20	Einfuhrerlaubnis nach § 72 sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Erlaubnis	500
6.1.21	Ausstellen einer Bescheinigung	
6.1.21.1	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.21.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.21.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.21.4	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff	60
6.1.22	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6 für Arzneimittel	
6.1.22.1	für ein Arzneimittel	200
6.1.22.2	für jedes weitere Arzneimittel	60
6.1.23	Ausstellen von Zertifikaten nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.23.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.23.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.23.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.23.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.23.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	250
6.1.23.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.23.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	300
6.1.23.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber innerhalb der Europäischen Union oder in einem Staat herstellen lässt, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreement on Conformity Assessment — MRA) besteht (MRA-Staat)	325
6.1.23.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber in der Europäischen Union oder in einem MRA-Staat herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	350
6.1.23.1.9	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt	400
6.1.23.1.10	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	425
6.1.23.1.11	in den Fällen der Nummern 6.1.23.1.3 bis 6.1.23.1.10 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.23.1.12	Mehrausfertigung	30
6.1.23.1.13	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.23.1.14	für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	200
6.1.23.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
6.1.23.2.1	für ein Arzneimittel	60
6.1.23.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.23.2.3	Mehrausfertigung	30
6.1.23.2.4	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40

6.1.23.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel		100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.13 bis 6.1.23.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.12.		
6.2	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523)		
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8		120
6.3	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment – MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten		
	Ausstellen einer Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)		200
	Anmerkung zu Nr. 6.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.12.		
6.4	Betäubungsmittel		
6.4.1	Betäubungsmittelgesetz		
	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3	60 bis	590
6.4.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378)		
	Anerkennung als geeignete Einrichtung zur Abgabe von Substitutionsmitteln (§ 5 Abs. 7)		146“.
4.	Tarifnummer 7 wird wie folgt geändert:		
a)	Die Nummern 7.1.9 und 7.1.10 werden gestrichen.		
b)	Die bisherigen Nummern 7.1.11 bis 7.1.15 werden Nummern 7.1.9 bis 7.1.13.		
c)	Nummer 7.3 wird gestrichen.		
5.	In Tarifnummer 13 werden die Nummern 13.5 bis 13.5.42 gestrichen.		
6.	Tarifnummer 14 erhält folgende Fassung:		
„14	Baugesetzbuch		
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens	4 240
14.2	Enteignung		
14.2.1	Rückenteignung nach § 102		
14.2.1.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2	0,2 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens	150
14.2.1.2	Entscheidung nach § 112	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens	8 480
14.2.1.3	Ausführungsanordnung nach § 117		50 bis 150
14.2.2	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens	150
14.2.3	Entscheidung nach § 112	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens	8 480
14.2.4	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2		60 bis 400
14.2.5	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116		
14.2.5.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 116 Abs. 1		150 bis 880
14.2.5.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses		75 bis 440
14.2.5.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 6		75 bis 440
14.2.6	Ausführungsanordnung nach § 117		50 bis 150

14.2.7	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	50 bis	400
	Anmerkungen zu Nr. 14.2:		
	a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12 ¹ / ₂ -fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.		
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen		
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38 Euro,	
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31 Euro,	
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	24 Euro.“	
7.	Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:		
	a) Nach Nummer 15.2.2.1.3 wird die folgende neue Nummer 15.2.2.1.4 eingefügt:		
	„15.2.2.1.4 Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungs-	kosten“.
	b) Die bisherige Nummer 15.2.2.1.4 wird Nummer 15.2.2.1.5.		
	c) Nummer 15.3 erhält folgende Fassung:		
	„15.3 Markscheiderzulassungsgesetz		
	Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1		340“.
	d) In Nummer 15.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlangabe „17 bis 206“ durch die Zahlenangabe „25 bis 206“ ersetzt.		
8.	In Tarifnummer 16 wird bei Nummer 16.2.2 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlangabe „21 bis 70“ durch die Zahlenangabe „25 bis 70“ ersetzt.		
9.	In Tarifnummer 17 erhalten die Nummern 17.1 bis 17.1.3.2 folgende Fassung:		
	„17.1 Berufsbildungsgesetz		
	17.1.1 Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4		390
	Anmerkung zu Nr. 17.1.1:		
	Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.		
	17.1.2 Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6		
	17.1.2.1 in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	70 bis	355
	17.1.2.2 in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft		112
	17.1.3 Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2		
	17.1.3.1 in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	64 bis	192
	17.1.3.2 in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft		390“.
10.	Tarifnummer 21 wird wie folgt geändert:		
	a) Die bisherigen Nummern 21.2 bis 21.2.40 werden durch die folgenden neuen Nummern 21.2 bis 21.2.7 ersetzt:		
	„21.2 Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)		
	21.2.1 Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 11 Abs. 4 Satz 2	176 bis	1 410
	21.2.2 Entscheidung nach § 16 Abs. 5 Satz 4 über ein Untersuchungsergebnis	110 bis	355
	21.2.3 Maßnahme nach § 20	88 bis	550
	21.2.4 Partikelförmige Gefahrstoffe, Asbest		
	21.2.4.1 Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	52 bis	295
	21.2.4.2 Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	146 bis	710
	21.2.4.3 Zulassung als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	88 bis	355
	21.2.5 Schädlingsbekämpfung		
	21.2.5.1 Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 4.4 oder 4.6	72 bis	295
	21.2.5.2 Anerkennung einer Prüfung als gleichwertig oder einer Ausbildung als geeignet nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	72 bis	1 180

21.2.6	Begasungen		
21.2.6.1	Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1	130 bis	880
21.2.6.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 1	88 bis	206
21.2.6.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2	255 bis	880
21.2.6.4	Sachkundeprüfung nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 4	52 bis	210
21.2.6.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 3 Satz 2	52 bis	210
21.2.6.6	Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 5.3.2	72 bis	295
21.2.6.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2	72 bis	295
21.2.7	Anerkennung eines Betriebes nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	140 bis	710“.

b) In Nummer 21.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 328)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ ersetzt.

11. Tarifnummer 27 erhält folgende Fassung:

„27	Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben		
27.1	Energiewirtschaftsgesetz		
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	500 bis	10 000
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis	10 000
27.1.3	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis	50 000
27.1.4	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis	180 000
27.1.5	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis	5 000
27.1.6	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis	180 000
27.1.7	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis	75 000
27.1.8	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2	500 bis	5 000
27.1.9	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 3		
27.1.9.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen		8 000
27.1.9.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis 2 500 000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.9.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber bis 7 500 000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.9.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber bis 20 000 000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Kosten	
27.1.9.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 000 000 Euro übersteigenden Kosten	
	Anmerkung zu Nr. 27.1.9:		
	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
27.1.10	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43 b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.9	
	Anmerkung zu den Nrn. 27.1.9 und 27.1.10:		
	Schließt die Planfeststellung oder die Plangenehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.		
27.1.11	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr	

27.1.12	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	100 bis	1 000
27.1.13	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis	10 000
27.1.14	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis	2 500
27.1.15	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis	10 000
27.1.16	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis	10 000
27.1.17	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis	180 000
27.1.18	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4		15
27.1.19	Entscheidung nach § 110 Abs. 4	500 bis	30 000
27.2	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)		
27.2.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis	5 000
27.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis	3 000
27.3	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)		
	Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis	5 000“.

12. Tarifnummer 28 erhält folgende Fassung:

„28	Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)		
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	50 bis	880
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	50 bis	880
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	50 bis	880
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	100 bis	400
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	50, jedoch mindestens und höchstens	100 4 000
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	50 bis	1 200
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts mindestens	150
28.8	Enteignungsbeschluss nach § 32	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	250 8 480
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1		
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentuschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	125 4 240
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	50 bis	500
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2	Gebühr nach Nr. 28.8	
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	60 bis	400
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35		
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	150 bis	880
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	75 bis	440
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	75 bis	440
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36	50 bis	150
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	50 bis	400
28.15	Rückenteignung nach § 44		
28.15.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2	0,2 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens	150

28.15.2	Enteignungsbeschluss nach § 32	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8 480
28.15.3	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 4 240
28.15.4	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2	Gebühr nach Nr. 28.8
28.15.5	Ausführungsanordnung nach § 36	50 bis 150
A n m e r k u n g e n zu Nr. 28:		
a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen		
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	24 Euro.
b) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 oder 28.15.1 ist, wenn eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12 ¹ / ₂ -fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.“		

13. In Tarifnummer 30 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „23 bis 214“ durch die Zahlenangabe „25 bis 250“ ersetzt.

14. Tarifnummer 31 erhält folgende Fassung:

„31	Fischerei	
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz	
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten	35
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstentischereiordnung, je Muschelbank	150 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je Muschelkulturfläche	400 bis 4 000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21	45
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2	35
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2	140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	70
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	35
31.2	Niedersächsische Küstentischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200)	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	50
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	30
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder Muschelart nach § 9	70 bis 600

31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	30 bis	100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)		
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst		35
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6		50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2		70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12 Abs. 3	70 bis	600
31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis	50“.

15. Tarifnummer 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 37.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ ersetzt.
- b) Die Nummern 37.2.2 bis 37.2.2.2 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 37.2.3 bis 37.2.5 werden Nummern 37.2.2 bis 37.2.4.

16. Tarifnummer 38 wird gestrichen.

17. In Tarifnummer 41 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Nummer 41.4 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu den Nrn. 41.1.2 und 41.3:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“

18. Tarifnummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 43.1.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „oder bei Wechsel des Trägers“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 43.1.2.5 wird die folgende Nummer 43.1.2.6 eingefügt:
„43.1.2.6 bei Wechsel des Heimträgers 240 bis 1 000“.
- c) In Nummer 43.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- d) In Nummer 43.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 550)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)“ angefügt.
- e) In den Nummern 43.3.1 bis 43.3.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- f) In Nummer 43.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 553)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)“ angefügt und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- g) In den Nummern 43.5.1 und 43.5.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „20“ durch die „25“ ersetzt.

19. Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 44.1.1.1 bis 44.1.1.7 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.1.1.1 bis 44.1.1.2.7 ersetzt:

44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten bis 125 000 Euro betragen	2 050
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro bis 250 000 Euro betragen	4 100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis 500 000 Euro betragen	4 100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro bis 2 500 000 Euro betragen	5 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro bis 50 000 000 Euro betragen	15 600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten

- | | | | |
|------------|---|--|--|
| 44.1.1.2.6 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro bis 100 000 000 Euro betragen | 205 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten | |
| 44.1.1.2.7 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen | 355 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten“. | |
- b) Die bisherigen Nummern 44.1.2.1 bis 44.1.2.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.1.2.1 bis 44.1.2.2.5 ersetzt:
- | | | | |
|------------|--|---|-------|
| „44.1.2.1 | bei Erteilung eines Vorbescheids | 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2 | |
| 44.1.2.2 | wenn kein Vorbescheid erteilt wurde | | |
| 44.1.2.2.1 | für Anlagen, deren Errichtungskosten bis 125 000 Euro betragen | | 900 |
| 44.1.2.2.2 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro bis 250 000 Euro betragen | | 1 800 |
| 44.1.2.2.3 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro bis 500 000 Euro betragen | 1 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten | |
| 44.1.2.2.4 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro bis 2 500 000 Euro betragen | 3 050 zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten | |
| 44.1.2.2.5 | für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen | 11 050 zuzüglich 0,3 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten“. | |
- c) Die Anmerkung zu den Nummern 44.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8 erhält folgende Fassung:
- „Anmerkung zu den Nrn. 44.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8:
- Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert sind, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen; die Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert hinterlegt.“
- d) Die bisherige Nummer 44.1.16 wird durch die folgenden neuen Nummern 44.1.16 bis 44.1.16.2 ersetzt:
- | | | | |
|-----------|--|-----------|--------|
| „44.1.16 | Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1 | | |
| 44.1.16.1 | Bekanntgabe einer Stelle mit Hauptsitz in Niedersachsen | 1 020 bis | 10 200 |
| 44.1.16.2 | Bekanntgabe einer Stelle, die in einem anderen Land bekannt gegeben worden ist | | 76“. |
- e) Nach Nummer 44.2 werden die folgenden neuen Nummern 44.3 bis 44.3.5 eingefügt:
- | | | | |
|--------|--|-----------|-------|
| „44.3 | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz | | |
| 44.3.1 | Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 9 | 25 bis | 150 |
| | Anmerkung zu Nr. 44.3.1: | | |
| | Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt. | | |
| 44.3.2 | Genehmigung von CO ₂ -Überwachungsmethoden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil I nach Maßgabe der Entscheidung 2004/156/EG der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (ABl. EU Nr. L 59 S. 1) | 60 bis | 1 200 |
| 44.3.3 | Bekanntgabe einer sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 Satz 2 | 1 100 bis | 1 400 |
| 44.3.4 | Bekanntmachung einer sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 Satz 3 | | 30 |
| | Anmerkung zu Nr. 44.3.4: | | |
| | Gebühren sind nicht zu erheben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt bekannt gemacht wurde. | | |

- 44.3.5 Überprüfung eines Emissionsberichts oder eines Berichts über die Prüfung durch eine sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 4 100 bis 800“.
- f) Die bisherigen Nummern 44.3 und 44.4 werden Nummern 44.4 und 44.5.
- g) In der neuen Nummer 44.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 44.4.1 bis 44.6 werden Nummern 44.5.1 bis 44.7.
- i) In der neuen Nummer 44.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 22 a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ ersetzt.
- j) Die bisherigen Nummern 44.7 bis 44.9.4 werden Nummern 44.8 bis 44.10.4.
- k) Die bisherige Nummer 44.10 wird gestrichen.
- l) Die bisherigen Nummern 44.11 bis 44.11.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.11 bis 44.11.3 ersetzt:
- „44.11 **Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)**
- 44.11.1 Zulassung eines anderen Wertes nach § 8 Abs. 3 Satz 2 200 bis 5 000
- 44.11.2 Bekanntgabe einer Stelle nach § 14 Abs. 2 410 bis 2 360
- Anmerkung zu Nr. 44.11.2:
Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.
- 44.11.3 Zulassung einer Ausnahme nach § 21 200 bis 5 000“.
- m) In Nummer 44.19 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2180)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)“ angefügt.
- n) In Nummer 44.20 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ ersetzt.
20. In Tarifnummer 45 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „12 bis 118“ durch die Zahlenangabe „25 bis 50“ ersetzt.
21. Tarifnummer 46 wird gestrichen.
22. Tarifnummer 48 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 48.3.3 wird gestrichen.
- b) In den Nummern 48.13.2 und 48.13.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) Nummer 48.13.5 wird gestrichen.
- d) Nach der Nummer 48.16 wird in der Spalte „Gegenstand“ die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Nr. 48:
Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“
23. Tarifnummer 49 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 49.1.12 wird die folgende neue Nummer 49.1.13 eingefügt:
- „49.1.13 Maßnahme in Bezug auf Schwimm- und Badebeckenwasser nach § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 53 bis 210
- Anmerkung zu Nr. 49.1.13:
Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben.“
- b) Die bisherigen Nummern 49.1.13 bis 49.1.16.11 werden Nummern 49.1.14 bis 49.1.17.11.
- c) In der Anmerkung zu den bisherigen Nummern 49.1.16.7 und 49.1.16.10 wird in der Überschrift die Angabe „49.1.16.7 und 49.1.16.10“ durch die Angabe „49.1.17.7 und 49.1.17.10“ und im Text die Angabe „49.1.16.11“ durch die Angabe „49.1.17.11“ ersetzt.
- d) Die Nummern 49.4 bis 49.4.2 werden gestrichen.
24. In Tarifnummer 52 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
25. In Tarifnummer 53 wird bei Nummer 53.1 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „12“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
26. In Tarifnummer 55 werden in Nummer 55.9.2 in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 128 S. 32)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 270 S. 4)“ angefügt und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahlenangabe „5 bis 26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

27. Tarifnummer 56 erhält folgende Fassung:

„56	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)		
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	45 bis	460
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4		
56.2.1	durch Einsichtnahme		40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung		21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	nach Zeitaufwand	40
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6		
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3	
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5		40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2		130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3		40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60 bis	300
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	Gebühr nach Nr. 26.1	
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2		40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2		40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)		40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	45 bis	250
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	nach Zeitaufwand	160
	A n m e r k u n g zu den Nummern 56.3 und 56.13: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 35 Euro, für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 26 Euro, für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 22 Euro.		
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3	
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15 A n m e r k u n g zu den Nrn. 56.1, 56.12 und 56.15: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	45 bis	250
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen		
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13	
56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3“.	

28. Tarifnummer 57 erhält folgende Fassung:

„57	Lotterie- und Wettwesen		
57.1	Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland		
57.1.1	Erlaubnis einer Lotterie nach § 6 Abs. 1 oder einer Ausspielung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2		
57.1.1.1	mit einem jährlichen Spielkapital bis 500 000 Euro	100 bis	590
57.1.1.2	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 500 000 Euro bis 50 Millionen Euro	0,1 v. H. des Spielkapitals	
57.1.1.3	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 50 Millionen Euro	0,08 v. H. des Spielkapitals	

57.1.2	Änderung oder Widerruf einer nach § 6 erteilten Erlaubnis	100 bis 5 900
57.1.3	Erlaubnis einer Sonder- oder Zusatzveranstaltung	0,1 v. H. der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 470
57.1.4	Neufestlegung des Verwendungszwecks nach § 10 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1 180
57.1.5	Maßnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	100 bis 5 900
57.1.6	Bestellung eines Treuhänders nach § 12 Abs. 2	100 bis 5 900
57.2	Niedersächsisches Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen	
57.2.1	Konzession für ein Zahlenlotto, eine Sportwette, eine Lotterie oder eine Ausspielung nach § 3	
57.2.1.1	mit einem jährlichen Spielkapital bis 50 Millionen Euro	
57.2.1.1.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,1 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.1.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,15 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.1.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,2 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.2	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 50 Millionen Euro bis 125 Millionen Euro	
57.2.1.2.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,08 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.2.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,12 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.2.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,15 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.3	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 125 Millionen Euro	
57.2.1.3.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,06 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.3.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,09 v. H. des Spielkapitals
57.2.1.3.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,1 v. H. des Spielkapitals
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 57.1.1 und 57.2.1:	
	Als Spielkapital gilt bei einer Wette die Gesamtsumme der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der auszugebenden Lose ausschließlich der Bearbeitungsgebühren und anderer Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrages an den Veranstalter zu entrichten sind, abzüglich der Lotteriesteuer. Bei einer Wette, Lotterie oder Ausspielung, die für länger als ein Jahr genehmigt wird, ist bei der Berechnung der Gebühr das Spielkapital des ersten Jahres zugrunde zu legen.	
57.2.2	Änderung oder Widerruf einer nach § 3 erteilten Zulassung	100 bis 29 450
57.2.3	Zulassung einer Sonder- oder Zusatzveranstaltung	0,1 v. H. der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 470
57.2.4	Ablehnung einer Konzession nach § 3 Abs. 1	100 bis 5 900
57.2.5	Genehmigung einer anderweitigen wirtschaftlichen Betätigung nach § 3 Abs. 6	100 bis 1 180
57.2.6	Genehmigung von Spielbedingungen nach § 4 Abs. 3	100 bis 5 900
57.2.7	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 5	295 bis 5 900
57.2.8	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 8 Abs. 6	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 900
57.2.9	Genehmigung von Zulassungs- und Prüfbedingungen nach § 8 Abs. 8	355 bis 770
57.2.10	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 9 Abs. 3	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 900
57.2.11	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 9 a Abs. 3	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 900
57.2.12	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 10 Abs. 3	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 900

57.2.13	Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 14 Abs. 1, einschließlich der Untersagung der Vermittlung unerlaubter Sportwetten	100 bis 5 900
	Anmerkung zu den Nrn. 57.1.1.1, 57.1.2, 57.1.4 bis 57.1.6, 57.2.2, 57.2.4 bis 57.2.7, 57.2.9, 57.2.13:	
	Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“	

29. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 64.1.6 bis 64.1.7.2 werden gestrichen.
- b) Nach Nummer 64.2.10 wird die folgende neue Nummer 64.2.11 eingefügt:

„64.2.11	Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 33 a Abs. 1	70 bis	1 410“.
----------	--	--------	---------
- c) In der Überschrift der Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.8 bis 64.2.10 wird die Zahlenangabe „64.2.10“ durch die Zahlenangabe „64.2.11“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nummern 64.2.11 bis 64.2.14 werden Nummern 64.2.12 bis 64.2.15.
- e) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nr. 64.2.14 wird die Zahlenangabe „64.2.14“ durch die Zahlenangabe „64.2.15“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 64.2.15 bis 64.2.19 werden Nummern 64.2.16 bis 64.2.20.
- g) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nrn. 64.2.14 und 64.2.19 wird die Zahlenangabe „64.2.14 und 64.2.19“ durch die Zahlenangabe „64.2.15 und 64.2.20“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Nummern 64.2.20 bis 64.2.22 werden Nummern 64.2.21 bis 64.2.23.
- i) Nach der neuen Nummer 64.2.23 werden die folgenden neuen Nummern 64.2.24 bis 64.2.24.2 eingefügt:

„64.2.24	Anerkennung eines Vereins nach § 60 Abs. 1		
64.2.24.1	wenn die Anerkennung bereits einmal versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde		310
64.2.24.2	im Übrigen		470“.
- j) Die bisherigen Nummern 64.2.23 bis 64.2.25 werden Nummern 64.2.25 bis 64.2.27.
- k) Die Anmerkungen zur bisherigen Nr. 64.2.25 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Zahlenangabe „64.2.25“ durch die Zahlenangabe „64.2.27“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Zahlenangabe „64.2.16“ durch die Zahlenangabe „64.2.23“ ersetzt.
- l) Die bisherigen Nummern 64.3 bis 64.3.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 64.3 bis 64.3.8 ersetzt:

„64.3	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896)		
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Pilze nach § 2 Abs. 1 oder für Weinbergschnecken nach § 2 Abs. 2	52 bis	360
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme von verbotenen Handlungen oder Verfahren nach § 4 Abs. 3	25 bis	360
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis	720
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3	25 bis	52
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	25 bis	52
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	25 bis	52
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis	52
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis	52“.
- m) Nummer 64.5 erhält folgende Fassung:

„64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1)“.		
-------	---	--	--
- n) In Nummer 64.5.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 20 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 47“ ersetzt.
- o) In Nummer 64.5.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 20 Abs. 3 Buchst. a, b, c oder e“ durch die Angabe „Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d“ ersetzt.
- p) In Nummer 64.5.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 20 Abs. 3 Buchst. d“ durch die Angabe „Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
- q) In Nummer 64.5.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 20 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 49“ ersetzt.

- r) In Nummer 64.5.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 30“ durch die Angabe „Artikel 60“ und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahlenangabe „31“ durch die Zahlenangabe „30 bis 3 000“ ersetzt.
- s) In Nummer 64.5.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 63 Abs. 1“ und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- t) In Nummer 64.5.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 33 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 63 Abs. 2“ ersetzt.

u) Die bisherigen Nummern 64.6 bis 64.6.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 64.6 bis 64.6.2 ersetzt:

„64.6	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“		
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2		
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen ausschließlich gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis	1 410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis	3 060
64.6.2	Gewährung einer Befreiung nach § 9	70 bis	7 100“.

v) In den Nummern 64.8.2, 64.8.4 bis 64.8.6, 64.8.8 und 64.8.10 bis 64.8.13 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

w) Nach Nummer 64.8.16 werden die folgenden Nummern 64.9 bis 64.9.2.3 angefügt:

„64.9	Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. März 2000 über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen (ABl. Bez.-Reg. Weser-Ems S. 324), geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 4. Juni 2002 (ABl. Bez.-Reg. Weser-Ems S. 720)		
64.9.1	Genehmigung für Führungen auf den Wattflächen nach § 1 Abs. 2 je Strecke oder Wattfläche	50 bis	100
64.9.2	Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung nach § 2 Abs. 6	150 bis	400“.

30. In Tarifnummer 66 wird bei der Nummer 66.1 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „12“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

31. Tarifnummer 68 erhält folgende Fassung:

„68	Ökologischer Landbau (Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. Juni 1991, ABl. EG Nr. L 198 S. 1, geändert durch Verordnung Nr. 780/2006 der Kommission vom 24. Mai 2006, ABl. EG Nr. L 137 S. 9)		
68.1	Durchführung der Aufgaben nach Artikel 9 Abs. 6 Buchst. a und b	176 bis	1 770
68.2	Feststellung einer Unregelmäßigkeit und nachfolgende Anordnung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. a	50 bis	1 000
68.3	Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung und nachfolgende Untersagung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. b	50 bis	1 000“.

32. Tarifnummer 70 wird gestrichen.

33. Tarifnummer 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 76.1.3.3 und 76.1.7 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 76.1.8 bis 76.1.18 werden Nummern 76.1.7 bis 76.1.17.
- c) Die Nummern 76.2.3 und 76.2.4 werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Nummern 76.2.5 bis 76.2.8 werden Nummern 76.2.3 bis 76.2.6.

34. In Tarifnummer 77 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 77.1.8 die folgende Anmerkung eingefügt:

„ A n m e r k u n g zu den Nrn. 77.1.1 bis 77.1.8:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“

35. Tarifnummer 79 erhält folgende Fassung:

„79	Sperrzeit (Verordnung über Sperrzeiten für bestimmte öffentliche Vergnügungsstätten vom 17. Oktober 2006, Nds. GVBl. S. 466, und Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten)		
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe		
79.1	für einen Tag	17 bis	54
79.2	für mehrere Tage	64 bis	182
79.3	für einen Monat	188 bis	365
79.4	für zwei bis fünf Monate	380 bis	830
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	520 bis	2 060“.

36. Tarifnummer 80 erhält folgende Fassung:

„80	Spielbanken		
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz		
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	6 000 bis	16 000
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 3		
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	500 bis	3 000
80.1.2.2	hinsichtlich des Spielangebots		
80.1.2.2.1	Zulassung von Internetspiel	3 000 bis	12 000
80.1.2.2.2	Änderung der Zulassung des Internetspiels	500 bis	2 000
80.1.2.2.3	Zulassung eines Spiels		
80.1.2.2.3.1	im Internet	200 bis	2 000
80.1.2.2.3.2	im Übrigen	200 bis	1 000
80.1.2.2.4	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	300 bis	3 000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	200 bis	8 000
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen		
80.1.4.1	betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	200 bis	800
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank oder die Beschaffenheit der Spielgeräte		
80.1.4.2.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung oder ein Austausch von Programmbausteinen geprüft wird		300
80.1.4.2.2	im Übrigen	300 bis	3 000
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder nachfolgende Beanstandungen	50 bis	500
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 5 Satz 2	3 000 bis	8 000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6	1 000 bis	5 000
80.1.8	Zustimmung nach § 2 Abs. 7 Satz 1	500 bis	5 000
80.1.9	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 7 Satz 3	500 bis	3 000
80.1.10	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1		500
80.1.11	Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2		
80.1.11.1	vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	200 bis	3 000
80.1.11.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	100 bis	2 000
80.1.11.3	Prüfung, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Prüfung eine behördliche Anordnung zur Folge hat		nach Zeitaufwand
80.1.12	Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines Abnahmeprotokolls		nach Zeitaufwand
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193)		
80.2.1	Anforderung und Prüfung von Nachweisen nach § 2 Abs. 2 Satz 2	200 bis	2 000
80.2.2	Genehmigung von Spielregeln		
80.2.2.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	200 bis	2 000
80.2.2.2	nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	100 bis	1 000
80.2.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	500 bis	2 000
80.2.4	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4		300
80.3	Sonstiges		
	Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind		nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 80:		
	a) Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.		

- b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
- | | |
|--|----------|
| für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte | 35 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte | 26 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte | 22 Euro. |
- c) Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die Beträge nach Buchstabe b um 25 vom Hundert zu erhöhen.“

37. Tarifnummer 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 81.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nr. 17“ durch die Angabe „Nr. 17.2“ ersetzt.
b) In Nummer 81.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „12“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

38. Tarifnummer 82 erhält folgende Fassung:

„82	Niedersächsisches Landesamt für Statistik		
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft		
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde		25
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde		12,50
82.3	bei Einsatz von Großrechnerprogrammen zusätzlich je angefangene Minute Rechenzeit	8 bis	58
	A n m e r k u n g e n zu Nr. 82:		
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erarbeitung der Auskunft weniger als eine Viertelstunde erfordert.		
	b) Bei Auskünften zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.“		

39. Tarifnummer 83 erhält folgende Fassung:

„83	Stiftungen		
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch		
83.1.1	Anerkennung nach § 80	250 bis	1 200
83.1.2	Maßnahme nach § 87	50 bis	1 000
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz		
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3		
83.2.1.1	einer Satzungsänderung	50 bis	1 000
83.2.1.2	der Zusammenlegung von Stiftungen	50 bis	1 000
83.2.1.3	der Aufhebung einer Stiftung	50 bis	1 000
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	50 bis	1 000
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	50 bis	200
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	100 bis	1 000
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	35 bis	350
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3		25
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	50 bis	750
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	50 bis	750
	A n m e r k u n g zu Nr. 83:		
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.“		

40. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 84.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ ersetzt.
b) In Nummer 84.1.9 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 29 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „jedoch nicht bei Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes“ angefügt.

- c) In den Nummern 84.1.9.1 bis 84.1.9.7 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „50 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „100 bis 2 500“ ersetzt.
- d) Die Anmerkung zu den Nummern 84.1.9.1 bis 84.1.9.7 erhält folgende Fassung:
 „Anmerkung zu den Nrn. 84.1.9.1 bis 84.1.9.7:
 Gilt die Genehmigung für die Freigabe nach § 29 Abs. 2 für mehrere Stoffe, so ist die Gesamtgebühr als Summe der Einzelgebühren zu berechnen.“
- e) In Nummer 84.1.13 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 40 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 oder § 95 Abs. 3“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 84.1.13.2 wird die folgende neue Nummer 84.1.14 eingefügt:
 „84.1.14 Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3 50 bis 500“.
- g) Die bisherigen Nummern 84.1.14 bis 84.1.37 werden Nummern 84.1.15 bis 84.1.38.
- h) In der neuen Nummer 84.1.18 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „140 bis 710“ durch die Zahlenangabe „5 000 bis 10 000“ ersetzt.
- i) Nach der neuen Nummer 84.1.38 wird die folgende neue Nummer 84.1.39 eingefügt:
 „84.1.39 Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2, jedoch nicht bei Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes 50 bis 250“.
- j) Die bisherige Nummer 84.1.38 wird Nummer 84.1.40 und wie folgt geändert:
 In der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahl „102“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- k) Nach der neuen Nummer 84.1.40 werden die folgenden neuen Nummern 84.1.41 und 84.1.42 eingefügt:
 „84.1.41 Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5, jedoch nicht bei radioaktiven Abfällen von Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes 100 bis 2 500
 84.1.42 Anordnung oder Genehmigung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1, jedoch nicht bei radioaktiven Abfällen von Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes 100 bis 2 500“.
- l) Die bisherigen Nummern 84.1.39 bis 84.1.39.6 werden Nummern 84.1.43 bis 84.1.43.6.
- m) Nach der neuen Nummer 84.1.43.6 werden die folgenden neuen Nummern 84.1.44 bis 84.1.46 eingefügt:
 „84.1.44 Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1 100 bis 2 500
 84.1.45 Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2 50 bis 510
 84.1.46 Anordnung von Strahlenschutzmaßnahmen nach § 102 50 bis 510“.
- n) Die bisherigen Nummern 84.1.40 bis 84.1.42 werden Nummern 84.1.47 bis 84.1.49.
- o) Die bisherige Nummer 84.2.1.1.2 wird durch die folgenden neuen Nummern 84.2.1.1.2 bis 84.2.1.1.2.2 ersetzt:
 „84.2.1.1.2 Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4
 84.2.1.1.2.1 beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst 3 000 bis 5 000
 84.2.1.1.2.2 über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus Gebühr nach Nr. 84.2.1.1.2.1 zuzüglich 230“.
- p) Nach Nummer 84.2.20.2 wird die folgende neue Nummer 84.2.21 eingefügt:
 „84.2.21 Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2 5 000 bis 10 000“.
- q) Die bisherigen Nummern 84.2.21 bis 84.2.29 werden Nummern 84.2.22 bis 84.2.30.
41. Tarifnummer 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 86.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Nummer 86.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) In Nummer 86.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
42. Tarifnummer 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 90.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „236 bis 1 180“ durch die Zahlenangabe „250 bis 1 200“ ersetzt.
- b) In Nummer 90.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „46“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Nummer 90.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „236“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- d) In Nummer 90.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „1 180“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
- e) In Nummer 90.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „355“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

43. Tarifnummer 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 91.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 b) In Nummer 91.1.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 c) In Nummer 91.1.12 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 d) Die bisherigen Nummern 91.7 bis 91.13.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 91.7 bis 91.13.8 ersetzt:

„91.7 Allgemeines Eisenbahngesetz		
91.7.1	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2	100 bis 1 530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6 000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7 f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	140 bis 1 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen	400 bis 1 000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1 e	100 bis 1 000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9 a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1 500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen oder Beförderungsentgelten nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000
91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18 b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1 000 000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.15	Entscheidung bei Änderungen und Erweiterungen unwesentlicher Bedeutung (§§ 18, 18 b Nr. 4)	100 bis 1 400
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	140 bis 360
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6 000
91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100

91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1		
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters		50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters		100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)		
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis	250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21		25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22		50
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.		
91.10	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen		
91.10.1	Eisenbahnen		
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis	1 000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1		
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis	1 000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis	4 000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3		150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4		150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis	200
91.10.2	Seilbahnen		
91.10.2.1	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	410 bis	3 000
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 91.7.14, 91.7.15 und 91.10.2.1: Schließt der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung eine Baugenehmigung ein, so erhöht sich die Gebühr um für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.		
91.10.2.2	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	253 bis	2 000
91.10.2.3	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung, auch nach § 15 Abs. 2	157 bis	300
91.10.2.4	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1	96 bis	500
91.10.2.5	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 16 Abs. 1 Satz 3)	140 bis	2 000
91.10.2.6	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach Änderung der Seilbahn nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	96 bis	500
91.10.2.7	Bestätigung der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	96 bis	600
91.10.2.8	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	96 bis	600
91.10.2.9	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 20 Abs. 1 Satz 1)	140 bis	2 000
91.10.2.10	Bestimmung anerkannter Bewertungsstellen nach § 24 Abs. 1	140 bis	2 000
91.10.2.11	Bestimmung der sachverständigen Stelle zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2	140 bis	2 000
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht		
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung		
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250 000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten mindestens	250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250 000 Euro bis 1 000 000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Baukosten	
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro	1 800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten	
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2 500 000 Euro	2 800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten	

91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 499 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (KonVEIV) vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2007 (BANz. S. 1565), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids		
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge		
91.11.2.1.1	bis 300 kW		265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW		480
91.11.2.1.3	über 700 kW		1 125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge		163
91.11.2.3	für Schienenkräne		225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis	560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids		5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO oder Inbetriebnahmegenehmigung nach wesentlicher Umrüstung des strukturellen Teilsystems Fahrzeug nach § 8 Abs. 1 KonVEIV einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids		
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis	410
91.11.3.2	im Übrigen		275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids		5
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 91.11.2 und 91.11.3:		
	Wird neben der Abnahme (Genehmigung) nach § 32 EBO gleichzeitig eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 oder § 8 KonVEIV erteilt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.		
91.11.4	Besondere Genehmigung für Probe- und Überführungsfahrten nach § 4 Abs. 6 KonVEIV	155 bis	550
91.11.5	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) — im Folgenden: Nds. BOA —		
91.11.5.1	für Triebfahrzeuge		
91.11.5.1.1	bis 300 kW		265
91.11.5.1.2	von 300 kW bis 700 kW		480
91.11.5.1.3	über 700 kW		1 125
91.11.5.2	für Schienenkräne		225
91.11.6	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis	1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht		
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung		82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers		204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2		102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis	2 040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder Versorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers		153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden Versorgungs-, Versorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände		153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis	3 060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA		25

91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA		100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis	200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis	100
91.12.12	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis	500
91.12.13	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA		25
91.12.14	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] — ESBO)	50 bis	500
91.12.15	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO		100
91.12.16	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA		50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz		
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis	3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	70 bis	500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2		100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8		500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1		500
91.13.6	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis	700
91.13.7	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15 Abs. 2	100 bis	700
91.13.8	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis	700“.

- e) In Nummer 91.14.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 f) In Nummer 91.14.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 g) In der Nummer 91.14.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

44. Tarifnummer 92 erhält folgende Fassung:

„92	Vermessungswesen		
92.1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		
92.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz nach § 5 Abs. 2 Satz 1		340
92.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2		170
92.1.3	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4		170
92.1.4	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4		82
92.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1		82
92.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3		82
92.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2		82
92.1.8	Amtsenthebung nach § 11		340
92.1.9	Vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1		340
92.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1		340
92.1.11	Aufsicht nach § 14 Abs. 1		
92.1.11.1	Turnusmäßige Prüfung der Amtsführung		
92.1.11.1.1	einer bestellten Person		460
92.1.11.1.2	für jede weitere bestellte Person einer Bürogemeinschaft		240
	A n m e r k u n g zu Nr. 92.1.11.1:		
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.		

92.1.11.2	Anlassbezogene Prüfung der Amtsführung A n m e r k u n g zu Nr. 92.1.11.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	nach Zeitaufwand 39 Euro, 32 Euro, 24 Euro.
92.2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen		
92.2.1	Turnusmäßige fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3) A n m e r k u n g zu Nr. 92.2.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	370
92.2.2	Anlassbezogene fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3)	Gebühr nach Nr. 92.1.11.2“.

45. Tarifnummer 95 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 95.1.4 und 95.1.5 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „14“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Nummer 95.3.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

46. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 96.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen mit förmlichem Verfahren (§ 154 Abs. 4)“ durch die Worte „Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 154 Abs. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 96.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 154 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 154 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 96.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 93 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 93 Abs. 3 oder 4)“ ersetzt und die Worte „Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Bauartzulassungen ohne förmliches Verfahren (§ 154 Abs. 1)“ gestrichen.
- d) In Nummer 96.2.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz die Angabe „§ 154 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 154 Abs. 1“ ersetzt.
- e) In Nummer 96.2.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und private“ gestrichen.
- f) In Nummer 96.2.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und private“ gestrichen und im Klammerzusatz wird die Angabe „§§ 151, 151a“ durch die Angabe „§ 151“ ersetzt.

g) Die Nummer 96.4.1 wird gestrichen.

h) In Nummer 96.4.2 wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „96.4.2“ gestrichen.

i) Nach Nummer 96.9 wird die folgende neue Nummer 96.10 eingefügt:

„96.10	Anordnung einer Maßnahme oder Untersagung von Arbeiten nach § 138 Abs. 2	30 bis	200
--------	--	--------	-----

A n m e r k u n g zu Nr. 96.10:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“

j) Die bisherigen Nummern 96.10 und 96.10.1 werden Nummern 96.11 und 96.11.1.

k) Die Nummer 96.10.2 wird gestrichen.

l) Die bisherige Nummer 96.10.3 wird Nummer 96.11.2.

m) Die bisherige Nummern 96.11 wird Nummer 96.12 und erhält folgende Fassung:

„96.12	Untersuchung von Rohwasser durch zugelassene Stellen und durch Unternehmen		
96.12.1	Erstmalige Zulassung einer Stelle (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1) oder erstmalige Zulassung nach § 147 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2		
96.12.1.1	unter Berücksichtigung der Notifizierung durch ein anderes Bundesland oder einer Akkreditierung	156 bis	2 960
96.12.1.2	mit Kompetenzprüfung	1 820 bis	13 690
96.12.2	erneute Zulassung	70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.12.1.1 oder 96.12.1.2	
96.12.3	Qualitätssicherungsmaßnahmen		
96.12.3.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	260 bis	2 220

96.12.3.2 turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer 104 bis 1 570

A n m e r k u n g zu den Nrn. 96.12.1 bis 96.12.3.2:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

96.12.3.3 sonstige Maßnahme nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 96.12.3.3:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte 35 Euro,

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte 26 Euro.“

- n) Die bisherigen Nummern 96.12 bis 96.20 werden Nummern 96.13 bis 96.21.
- o) In der neuen Nummer 96.16.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- p) In der neuen Nummer 96.16.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- q) In der neuen Nummer 96.16.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 549)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41)“ angefügt.
- r) In der neuen Nummer 96.16.4.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „15 bis 100“ durch die Zahlenangabe „25 bis 300“ ersetzt.
- s) In der neuen Nummer 96.19 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „12“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- t) In der neuen Nummer 96.20.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „10 bis 1 800“ durch die Zahlenangabe „25 bis 3 600“ ersetzt.
- u) Die bisherigen Nummern 96.20.1 bis 96.20.4.2 werden durch die folgenden Nummern 96.21.1 bis 96.21.3.3 ersetzt:

„96.21.1	Erstmalige Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfall-rechtlichen Überwachung	
96.21.1.1	unter Berücksichtigung der Notifizierung durch ein anderes Bundesland	156 bis 1 110
96.21.1.2	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	260 bis 2 960
96.21.1.3	mit Kompetenzprüfung	1 820 bis 13 690
96.21.2	erneute Anerkennung	70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.21.1.1, 96.21.1.2 oder 96.21.1.3

96.21.3	Überwachungsmaßnahmen	
96.21.3.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	260 bis 2 220
96.21.3.2	turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer	104 bis 1 570

A n m e r k u n g zu den Nrn. 96.21.1 bis 96.21.3.2:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

96.21.3.3 sonstige Maßnahme nach Zeitaufwand

A n m e r k u n g zu Nr. 96.21.3.3:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte 35 Euro,

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte 26 Euro.“

47. Tarifnummer 98 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 98.1.1 bis 98.1.1.2 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 98.1.2 bis 98.1.5 werden Nummern 98.1.1 bis 98.1.4.
- c) In den Nummern 98.3.1, 98.3.3, 98.3.4, 98.3.6 bis 98.3.9 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- d) In den Nummern 98.3.10 und 98.3.11 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- e) In Nummer 98.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)“ durch die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)“ und in der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- f) Nummer 98.6 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 98.7 bis 98.7.2 werden Nummern 98.6. bis 98.6.2.
- h) In den neuen Nummern 98.6.1 und 98.6.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

48. Tarifnummer 100 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 100.1.2.4 und 100.1.2.5 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Nummer 100.1.2.13 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) In Nummer 100.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „15 bis 25“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- d) Nummer 100.1.4.5 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 100.1.4.6 wird Nummer 100.1.4.5.
- f) In Nummer 100.1.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- g) In Nummer 100.1.5.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- h) Die Nummern 100.3 bis 100.3.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 100.3 bis 100.3.3 ersetzt:

„100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281)		
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung		180
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der Eingeschränkten Jägerprüfung		130
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung		105“.

49. Tarifnummer 106 erhält folgende Fassung:

„106	Bodenschutz		
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz		
106.1.1	Anordnung einer Entsiegelung nach § 5 Satz 2	51 bis	511
106.1.2	Unterrichtung über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	102 bis	255
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	102 bis	1 530
106.1.4	Anordnung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens	306 und höchstens 30 600
106.1.5	Anordnung nach § 10 Abs. 2	51 bis	613
106.1.6	Anordnung von Sanierungsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1	102 bis	1 530
106.1.7	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 1 Satz 1	122 bis	613
106.1.8	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens	1 220 und höchstens 17 800
106.1.9	Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens	3 060 und höchstens 30 600
106.1.10	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	61 bis	3 060
106.1.11	Anordnung nach § 15 Abs. 2	61 bis	3 060
106.1.12	Anordnung nach § 16 Abs. 1	153 bis	766
106.1.13	Festsetzung eines Wertausgleiches nach § 25 Abs. 1	102 bis	511
106.2	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)		
106.2.1	Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 10		
106.2.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung nach § 11 Abs. 2 Satz 1	740 bis	3 750
106.2.1.2	im Übrigen	2 250 bis	14 500
106.2.2	Auf die Probennahme beschränkte Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1	350 bis	3 050
106.2.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Anerkennung nach § 11 Abs. 4		
106.2.3.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung nach § 11 Abs. 2 Satz 1	400 bis	2 500
106.2.3.2	bei einer auf die Probennahme beschränkten Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	170 bis	2 450
106.2.3.3	im Übrigen	950 bis	8 010
106.2.4	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1	87 bis	900

Anmerkung zu Nr. 106:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.“

50. Tarifnummer 107 erhält folgende Fassung:

„107	Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)		
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis	990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis	2 470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis	140“.

51. In Tarifnummer 113 werden in der Überschrift im Klammerzusatz die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ ersetzt.

52. In Tarifnummer 114 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „12 800“ durch die Zahl „7 800“ ersetzt.

53. Tarifnummer 115 erhält folgende Fassung:

„115	Eier und Geflügel		
115.1	Legehennenbetriebsregistergesetz		
115.1.1	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
115.1.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
115.1.3	Zuteilung einer Kennnummer nach § 4, je Stall		20
115.1.4	Kontrolle nach § 7 Abs. 1, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Kontrolle eine behördliche Anordnung zur Folge hat	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu den Nrn. 115.1.1, 115.1.2 und 115.1.4:		
	Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen		
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	26 Euro,	
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro.	
115.1.5	Anordnung nach § 7 Abs. 2		50
115.1.6	Nachkontrolle in Bezug auf eine Anordnung nach § 7 Abs. 2		50
115.2	Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier vom 19. Juni 2006 (ABl. Nr. L 186 S. 1)		
115.2.1	Packstellen		
115.2.1.1	Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und Erteilung einer Packstellen-Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1		60
115.2.1.2	Widerruf der Erlaubnis nach Artikel 5 Abs. 3		60
115.2.1.3	Änderung der Erlaubnis zum Sortieren von Eiern oder Löschung einer Packstellen-Kennnummer jeweils auf Antrag		25
115.2.2	Kontrolle nach Artikel 7 Abs. 2, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 115.2.2:		
	Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen		
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	26 Euro,	
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro.	
115.3	Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 5. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 414 S. 29)		
115.3.1	Zulassung eines Geflügelschlachthofes nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
115.3.2	Kontrolle eines Betriebes nach Artikel 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
115.3.3	Kontrolle nach Artikel 14 a Abs. 4	nach Zeitaufwand	
115.3.4	Kontrolle nach Artikel 14 b Abs. 3	nach Zeitaufwand	
	Anmerkungen zu Nr. 115.3:		
	a) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit den Kontrollen anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten abgegolten.		
	b) Für die Untersuchung einer Probe sind als Auslage 90,81 Euro zu erheben.		

- c) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen
- | | |
|--|-----------|
| für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte | 26 Euro, |
| für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes
und vergleichbare Beschäftigte | 22 Euro.“ |

54. Nach Tarifnummer 118 wird die folgende Tarifnummer 119 angefügt:

„119	Vieh- und Fleischgesetz		
119.1	Öffentliche Bestellung eines Sachverständigen (§ 14 c Abs. 2)		115
119.2	Erweiterung einer Bestellung		25
119.3	Maßnahmen infolge des Verzichts auf eine Bestellung	25 bis	50
119.4	Maßnahmen infolge des Verlustes eines amtlich ausgehändigten Stempels oder Ausweises		25“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nrn. 5, 7 Buchst. c, Nr. 22 Buchst. c, Nr. 23 Buchst. d, Nrn. 33 und 48 Buchst. d und e mit Wirkung vom 1. Januar 2007,
2. Artikel 1 Nrn. 36 und 52 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 und
3. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich der Nummern 27.1.1 bis 27.1.6 und der Nummern 27.1.15 bis 27.1.17 mit Wirkung vom 29. August 2005.

Hannover, den 6. Juli 2007

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring
Minister

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise
(ArbZVO-Feu)***

Vom 10. Juli 2007

Aufgrund des § 80 Abs. 9 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), in Verbindung mit § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 6. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 476), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 18), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht.

(2) Für die anderen Beamtinnen und Beamten des Feuer-wehrdienstes gilt die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO).

§ 2

Wöchentliche Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt in einem Zeitraum von vier Monaten durchschnittlich 48 Stunden. ²Davon beträgt der Anteil des Bereitschaftsdienstes 16 Stunden.

(2) Alle Tage sind Arbeitstage.

(3) Für jeden staatlich anerkannten Feiertag sowie den 24. und den 31. Dezember vermindert sich die Arbeitszeit um ein Siebentel der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abwei-chend von Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der tat-sächlichen Belastung um höchstens sieben Stunden verrin-gern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern und der Anteil des Arbeitsdienstes an der Gesamtstundenzahl entspre-chend erhöht wird.

§ 3

Tägliche Arbeitszeit

Der tägliche Arbeitsdienst soll acht Stunden nicht über-schreiten.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestal-tung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).

§ 4

Pausen und Ruhezeiten, Freistellungstag

(1) Für die Gewährung von Pausen in der Arbeitszeit au-ßerhalb des Bereitschaftsdienstes gilt § 5 Abs. 1 und 2 Nds. ArbZVO entsprechend.

(2) Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes beträgt die ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden.

(3) Innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen soll eine Ruhezeit von zusammenhängend 24 Stunden gewährt wer-den.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann bei Gewährung gleich-wertiger Ausgleichsruhezeiten abgewichen werden sowie in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwer-tiger Ausgleichszeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, wenn die Beamtin oder der Beamte einen anderweitigen angemessenen Schutz erhält.

(5) § 6 Nds. ArbZVO gilt entsprechend.

§ 5

Verlängerung der regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit

(1) ¹Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann unter Beachtung der Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abweichend von § 2 Abs. 1 auf höch-stens 56 Stunden verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte schriftlich eingewilligt hat. ²Beamtinnen und Be-amteten, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Satz 1 nicht einwilligen oder ihre Einwilligung widerrufen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(2) Die Dienststelle führt Listen über alle Beamtinnen und Beamten, die ihre Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 erklärt haben.

(3) Bei einer Verlängerung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit muss der Anteil des Bereitschafts-dienstes um das Doppelte des zusätzlichen Stundenumfanges erhöht und der Anteil des Arbeitsdienstes entsprechend um den erhöhten Stundenumfang herabgesetzt werden.

(4) ¹Die Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 kann aus wichti-gem Grund zum Monatsende mit einwöchiger Frist und zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. ²Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Widerrufsmöglichkeiten schriftlich hinzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Ge-meinden und Landkreise vom 13. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 60) außer Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann
Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG